



Leitlinien zum Abschluss von Kooperationsverträgen mit Beteiligung ausländischer Hochschuleinrichtungen¹

an der Universität Potsdam

Kapitel 1 - Partnerschaften als Instrument der Internationalisierung

Kapitel 2 - Struktur, Verfahren der Formalisierung und Management von Partnerschaften

International Office, Universität Potsdam 2020

¹ Dieses Papier wurde erstellt unter enger Zuhilfenahme einer Handreichung der Bergischen Universität Wuppertal und der Handreichungen aus dem Seminar „Vom Entwurf zur Umsetzung – Alles zum Thema Kooperationsverträge 23./24. Oktober 2012“, Ass. Iur. Karen Schlüter

KAPITEL 1

PARTNERSCHAFTEN ALS INSTRUMENT DER INTERNATIONALISIERUNG

Hochschulpartnerschaften sind für die Universität Potsdam ein wichtiger Baustein der internationalen Profilbildung, wobei ein systematischer und qualitätsorientierter Ansatz vertreten wird. Im Rahmen dieser durch das Präsidium getragenen Partnerschaften werden Aktivitäten in der gesamten Breite universitären Arbeitens unterstützt. Neben der Entwicklung von studienbezogenen Austauschprogrammen, gemeinsamen Promotionen oder Forschungsprojekten können sich, je nach Vertragsgestaltung, auch wissenschaftsunterstützende Bereiche mit eigenen partnerschaftlichen Aktivitäten beteiligen.

Die Partnerschaften sind in der Regel so angelegt, dass verschiedene Fakultäten, Institute oder Departments in eigener Verantwortung an Kooperationsprojekten arbeiten. Die strategische Basis für den Auf- und Ausbau der Partnerschaften wurde in der [Internationalisierungsstrategie 2020-2024](#) gelegt (verabschiedet vom Senat am 23.10.2019).

Die **Hochschulpartnerschaften** der Universität Potsdam bestehen einerseits aus langjährig etablierten Partnerschaften, auf der anderen Seite baut die Universität Beziehungen mit Hochschulen aus, die sich in den vom Präsidium verabschiedeten **Schwerpunktregionen**, **strategischen Partnerschaften** und **strategischen Netzwerken** befinden. Die EU-Förderung für Europäische Hochschulallianzen gibt der Universität Potsdam für die kommenden Jahre den stärksten Impuls in Bezug auf Partnerschafts- und Netzwerkkoperationen. Die Zusammenarbeit erfolgt als **Allianz European Digital UniverCity (EDUC)** mit den Universitäten Paris Nanterre und Rennes I (Frankreich), der Universität Cagliari (Italien), der Masaryk Universität (Brno, Tschechische Republik), und der Universität Pécs (Ungarn). Die Universität setzt zudem weiterhin auf internationale Profilbildung durch Fokussierung auf strategische Partnerschaften (Macquarie University und Tel Aviv University) und Partnerschaften in Schwerpunktregionen/-ländern (Argentinien, Australien, Brasilien, Frankreich, Israel, Kanada, Kolumbien, Polen, Russland, USA sowie die Region Subsahara-Afrika). Der asiatische Raum soll über den Aufbau von ein bis zwei Partnerschaften in China mit einbezogen werden.

Mit den **universitätsweiten Ausschreibungen** „[KoUP](#)“ und „[Teaching & Training](#)“ für den Auf- und Ausbau von Partnerschaften und zur Internationalisierung der Lehre hat die Universität ein Instrumentarium geschaffen, um verschiedenen Aspekten der Fächer im Rahmen hochschulpartnerschaftlicher Zusammenarbeit gerecht zu werden. Darüber hinaus sollten die Partnerschaften aber über Drittmittelinwerbungen finanziert werden.

Für die Bewertung zukünftiger und die Evaluation bestehender Hochschulpartnerschaften zieht das Präsidium folgende Kriterien heran:

- Die Partnereinrichtung befindet sich in einer der Schwerpunktregionen.
- Die Partnereinrichtung ist vergleichbar im Profil von Forschung und Lehre.
- Die Partnereinrichtung verfügt über eine ähnliche thematische Breite bzw. ergänzt das Spektrum der Universität Potsdam in spezifischer Weise.
- Es bestehen bereits vielversprechende und in mehrfacher Hinsicht ausbaufähige Kooperationen bzw. Kontakte auf Fach-, Instituts, oder Fakultätsebene, so dass in der Regel mindestens zwei Fakultäten im Rahmen der Partnerschaft kooperieren.
- Die Verhältnismäßigkeit, die Partnerschaft zu etablieren und zu pflegen, wird durch einen zu prognostizierenden „Ertrag“ wie z.B. wissenschaftliche Erkenntnisse, gemeinsame Forschungsanträge, Austauschplätze für Studierende, Dozentenmobilitäten und Wissenschaftleraustausch belegt.

- Handelt es sich um eine Universität mit einem eingeschränkten Fächerspektrum kann auch dann ein Hochschulpartnerschaftsvertrag geschlossen werden, wenn sich die Projekte auf eine Fakultät konzentrieren. Intern würde dieser Vertrag den Status einer Fakultätpartnerschaft erhalten und die Verwaltung der Partnerschaft würde der Fakultät obliegen.
- Die kooperierenden Strukturen können nachweisen, dass sie sowohl personell als auch finanziell in der Lage sind, die beabsichtigten Projekte umzusetzen.

Die Universität Potsdam verfolgt das **Konzept strategischer Partnerschaften**² zur Profilierung der Universität. Dabei handelt es sich um herausgehobene Partnerschaften³, die das besondere Augenmerk des Präsidiums genießen und deren Betreuung und Entwicklung direkt beim Vizepräsidenten für Internationales verortet ist.

Strategische Partnerschaften sind von besonderem wissenschaftlichem und hochschulpolitischem Interesse für die Universität. Sie sind unmittelbar an die strategischen Ziele des Hochschulentwicklungsplans geknüpft. Mit international profilierten Hochschulen oder Einrichtungen schließt die Universität Potsdam eine strategische Partnerschaft ab, die Wissens- und Erfahrungsaustausch, gemeinsame Konzept- und Programmentwicklung, Einwerbung von Drittmitteln, internationales Benchmarking und Netzwerkbildung institutionell unterstützt.

Strategische Partnerschaften können Erweiterungen von normalen Hochschulpartnerschaften, z.B. zu Mobilität oder Forschungskooperation, sein oder davon unabhängig ausgestaltet werden.

Ergänzend zu den o.g. Kriterien gilt für strategische Partnerschaften:

- Für eine strategische Partnerschaft bedarf es einer breiten gemeinsamen Forschungsbasis über Fakultäts- oder Profildbereichsgrenzen hinweg, die sowohl einen hohen Forschungsoutput als ein entsprechendes Drittmittelaufkommen erwarten lässt.
- Lehre und Forschung sind Schwerpunkt der Kooperation. In der Lehre bietet die strategische Partnerschaft die Voraussetzung für gemeinsame forschungsorientierte Studiengänge.
- Die Partnerschaft leistet einen substanziellen Beitrag zur Sichtbarkeit der Universität Potsdam im internationalen Hochschulrahmen, z.B. hinsichtlich deren Reputation und Platzierung in international etablierten Rankings. Die Partnerschaft trägt substantiell dazu bei, die Universität im internationalen Wettbewerb zu positionieren.
- Im Idealfall sind alle Fakultäten in den strategischen Partnerschaften mindestens einmal involviert.
- Strategische Partnerschaften sollen Beiträge zu weiteren Internationalisierungsthemen leisten wie Netzwerkbildung, Wissenstransfer oder Entwicklung eines modernen Wissenschaftsmanagements.

Für den Abschluss strategischer Partnerschaften bedarf es eines Präsidiumsbeschlusses. Das Präsidium behält sich vor, die existierenden Partnerschaften in regelmäßigen Abständen zu evaluieren.

² s. Internationalisierungsstrategie 2020-2024 und Hochschulentwicklungsplan 2019-2023 sowie den aktuellen Hochschulvertrag mit dem MWFK Brandenburg.

³ Strategische Partner sind mit Stand 1.1.2020 die European Digital UniverCity Allianz (EDUC), die Macquarie University Sydney mit dem Schwerpunkt Ausbau forschungsbasierter Master und Joint PhDs und die Tel Aviv University mit dem Schwerpunkt Wissens- und Technologie Transfer. Eine weitere strategische Partnerschaft ist das Collaborative Online International Learning Netzwerk (COIL) der State University of New York zum Ausbau der E- Learning-Aktivitäten.

KAPITEL 2

STRUKTUR, VERFAHREN DER FORMALISIERUNG UND MANAGEMENT VON PARTNERSCHAFTEN

Struktur

Vertragsarten	Vertragsebenen
1. Vorverträge 1.1. Letter of Intent 1.2. Vorvertrag (Memorandum of Understanding)	Universität Fakultät
2. Verträge 2.1. Hochschulpartnerschaftsvertrag 2.2. Fakultätpartnerschaftsvertrag 2.3. Vertrag zum Studierendenaustausch 2.4. Vertrag über binationale Promotionsvorhaben (Cotutelle-de-Thèse) 2.5. Vertrag zur Einrichtung von Studiengängen mit Joint/Double degree 2.6. Inter-Institutional Agreement im Rahmen von ERASMUS+ (Mobilitätsvertrag) 2.7. Zuwendungsverträge aus Drittmittel-Anträgen 2.8. Konsortialverträge	Unterzeichner Präsident - P Dekan/Dekanin – D International Office Dekan/Dekanin – D Präsident Dekan/Dekanin – D International Office/Institutional Coordinator International Office Präsident

Vertragsabschlüsse im Rahmen internationaler Hochschulkooperationen

Internationale Aktivitäten, die in formalisierte Partnerschaften/Kooperationen übergehen, bedürfen einer einheitlichen und fächerübergreifenden Regelung in Bezug auf die Vertragsarten und deren Inhalte.

Dies sollte dabei in sowohl strategischer als auch operativer Absprache mit dem Präsidium und dem International Office geschehen, das in ausreichendem Maße die rechtliche Prüfung sicherstellt.

Je nach Ebene der Kooperation sind die formale Zustimmung der Verantwortungsträger/innen und die (rechtliche) Konsultation im Vorfeld der Kooperation zwingend erforderlich.

Ein einvernehmlich abgeschlossener Vertrag ist ein wirksames Rechtsgeschäft mit bestimmten Rechtsfolgen und beinhaltet eine gegenseitige Selbstverpflichtung.

Insofern muss jede Partei auch berechtigt und in der Lage sein, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Der Vertragsabschluss – Was im Vorfeld zu klären ist:

1. Was soll mit dem Vertrag erreicht werden und worin liegt dessen Nutzen für die Universität Potsdam (s. Kapitel 1)?
2. Welche Vertragsart ist für die definierten Ziele geeignet?
3. Was muss zur Zielerreichung mit wem, wie (auch universitätsintern) geregelt werden?

4. Wer ist zuständig für die Vertragsprüfung?
5. Wer ist zuständig für Vertragsunterzeichnung?
6. Wer trägt die Verantwortung für die Vertragserfüllung?
7. Welcher Grad der Konkretisierung ist für die operative Umsetzung der Vertragsziele erforderlich?
Sind ergänzende Regelungen (wie beispielsweise: das Erarbeiten von Arbeitsprogrammen, Studierenden-, Doktorandenaustausch) notwendig?
8. Enthalten die Vertragsinhalte Reibungspunkte mit geltendem Recht beziehungsweise relevanten Richtlinien oder Programmen?

Die Partnerschaften sind auf folgenden Ebenen möglich:

- Universitätsebene
- Fakultätsebene

Die Vertragsarten, um diese Partnerschaften zu regeln, werden folgendermaßen unterschieden:

1. Vorverträge

Vorverträge können auf zwei Arten geschlossen werden. Sie sind nicht rechtsverbindlich und stellen im Regelfall die Zusammenfassung einer Diskussion dar.

1.1. Letter of Intent (LoI)

Der LoI ist die Erklärung eines Verhandlungspartners, der das Interesse an Verhandlungen und dem Abschluss eines Vertrages ausdrückt.

Im LoI kann das Interesse an der Durchführung eines konkreten Projektes bezeichnet werden. Er kann auch eine Zusammenfassung bisheriger Gesprächsergebnisse sein oder aber einen Zeitplan über die Konkretisierung eines Projektvorhabens beinhalten.

Das LoI enthält immer einen Hinweis auf die fehlende Bindungswirkung.

1.2. Memorandum of Understanding (MoU)

Dabei handelt es sich um eine allgemeine Absichtserklärung, die von beiden Vertragspartnern unterzeichnet wird. Neben den bereits im LoI benannten Inhalten kann ein MoU noch spezifische Bedingungen, Vorbehalte oder Befristungen festlegen.

Es kann eine Geheimhaltungsverpflichtung oder eine Exklusivitätsklausel enthalten und Beendigungsgründe für die laufenden Verhandlungen benennen. Auch im MoU ist der Hinweis auf die fehlende Bindungswirkung obligatorisch.

2. Verträge

Verträge entfalten, wie bereits dargestellt, eine Bindungswirkung und können nur vom Präsidenten oder einer durch ihn beauftragten/bevollmächtigten Person unterzeichnet werden (Zeichnungsbefugnis).

Verträge, die von Hochschullehrern in eigenem Ermessen geschlossen werden, sind ungültig.

2.1 Hochschulpartnerschaftsvertrag

Der Hochschulpartnerschaftsvertrag als Rahmenvertrag ist die eigentliche Form eines vollwertigen Kooperationsabkommens zwischen zwei Hochschulen und wird auf Universitätsebene abgeschlossen. Mit dem Hochschulpartnerschaftsvertrag wird das Ziel verfolgt, bestehende Kontakte und die Zusammenarbeit mit

Hochschulen im Ausland fächerübergreifend zu bündeln.

Voraussetzung ist in der Regel die Unterstützung von mindestens zwei Fakultäten. Ausnahmen sind möglich, sofern die Partneruniversität nur ein begrenztes Spektrum an Fächern abbildet, wie z.B. Universitäten mit Schwerpunkt in den Wirtschaftswissenschaften. Als Ausnahme gilt auch, wenn der Vertrag die Voraussetzung für die Einwerbung von Drittmitteln darstellt.

Der Hochschulpartnerschaftsvertrag kann den Austausch von Studierenden und Wissenschaftlern sowie die gemeinsame Durchführung von Forschungsprojekten ebenso beinhalten wie die Kooperation in wissenschaftsunterstützenden Bereichen oder den Wissens- und Technologietransfer.

Er enthält allgemeine Vereinbarungen und kann bei Bedarf um Spezifizierungen (wie Studierendenaustausch) ergänzt werden. Konkrete Projekte werden in Arbeitsprogrammen dargestellt, die einzelne Struktureinheiten abschließen.

Um die Nachhaltigkeit zu gewährleisten, sollte die Zusammenarbeit auf eine Mindestdauer von drei Jahren ausgerichtet sein. Außerdem sollte, falls notwendig, eine zumindest mittelfristige Finanzierungsgrundlage sichergestellt werden.

Hochschulpartnerschaftsverträge werden nur mit Universitäten in den definierten Schwerpunktregionen geschlossen.⁴

2.2. Fakultätspartnerschaftsvertrag

Der Kooperationsvertrag ist dann empfehlenswert, wenn eine Zusammenarbeit zwischen dem potentiellen Partner und der UP sich auf eine Fakultät oder ein Fach konzentriert.

Im Übrigen gelten die Ausführungen unter 2.1.

Die Fächer erstellen zur Konkretisierung Arbeitsprogramme (implementation agreements), um die konkreten Kooperationsvorhaben auf Ebene der Bereiche oder einzelner Professuren zu benennen. Hier sollten die projekt- und prozessverantwortlichen Wissenschaftler sowie die genauen Modalitäten des Programms benannt werden (z.B. Forschungsprogramme, Finanzierung, Auswahlverfahren, Monitoring etc.). Arbeitsprogramme sind sehr individuell, weshalb für sie keine Muster vorliegen. Muster für den Studierendenaustausch können hingegen im International Office angefragt werden.

2.3. Vertrag zum Studierendenaustausch

Der Vertrag zum Studierendenaustausch regelt ausschließlich den Austausch von Studierenden (der Austausch von Doktoranden fällt nicht in diese Kategorie). Bei Verträgen über Studierendenaustausch sind die einschlägigen hochschuleigenen Ordnungen und Rahmenbedingungen sowie die jeweiligen Studienordnungen und Prüfungsregelungen zu beachten. Zwingend erforderlich sind klar definierte Regelungen zur Erhebung oder Verzicht auf Studienbeiträgen bzw. -gebühren und zu **Betreuungsbeiträgen**. Verträge zum Studierendenaustausch können auf Ebene der Fakultät oder auf Universitätsebene geschlossen werden.

2.4. Vertrag für binationale Promotionsverfahren (Cotutelle-de-Thèse / Joint PhD)

Im Verfahren der „Cotutelle“ erwirbt eine Nachwuchswissenschaftlerin oder ein Nachwuchswissenschaftler einen

⁴ Zu den Schwerpunktregionen der Universität Potsdam zählen Argentinien, Australien, Brasilien, Frankreich, Israel, Kanada, Kolumbien, Polen, Russland, USA sowie die Region Subsahara-Afrika.

gemeinsam von zwei Universitäten auf Grund einer wissenschaftlichen Leistung verliehenen Grad, der auf der Forschungsarbeit an zwei Hochschulen beruht. Für den Fall, dass sich die Hochschulen nicht auf die Verleihung einer gemeinsamen Abschlussurkunde einigen können, enthalten beide Urkunden den Hinweis, dass diese nur in Verbindung mit der jeweils anderen Promotionsurkunde gültig ist.

Die beteiligten Hochschulen wirken bei der Auswahl, Betreuung und Beurteilung der jeweiligen Kandidaten eng zusammen und erkennen die jeweils an der anderen Hochschule geleisteten Teile des Verfahrens als Voraussetzung für die Durchführung eines bi-nationalen Promotionsverfahrens an. Voraussetzung ist ein Kooperationsvertrag, der für jedes Promotionsverfahren individuell zwischen den zwei beteiligten Hochschulen abzuschließen ist.

Ein fachbezogener oder allgemeiner Kooperationsvertrag kann das Verfahren in seinen Grundzügen regeln, ist aber jeweils durch eine individuelle Vereinbarung zu ergänzen. Diese Vereinbarung muss den Promotionsordnungen beider Hochschulen Rechnung tragen.

Die Gestaltung sollte sorgfältig vorgenommen werden, um Probleme im Verlauf des Verfahrens zu vermeiden. Insbesondere die Gestaltung der mündlichen Prüfung und die Zusammensetzung der Jury/Kommission/des Prüfungsausschusses sind genau zu regeln, da in dieser Phase des Verfahrens Abstimmungsschwierigkeiten besonders häufig sind. Für die Seite der Universität Potsdam sind entsprechende Verträge nach erfolgter Zustimmung des zuständigen Promotionsausschusses vom Dekan⁵, der Promotionsbetreuerinnen/-betreuer sowie von der Doktorandin oder dem Doktoranden selbst zu unterzeichnen. Bei Bedarf zeichnet auch der Präsident mit.

Eine Arbeitshilfe zur Ausgestaltung grenzüberschreitender Promotionsverfahren liegt den in den Fakultäten für Promotionen zuständigen Bereichen vor. Die Beratung und Verwaltung findet in den Fakultäten statt.

2.5. Vertrag zur Einrichtung von Studiengängen mit Joint/Double degree

Die Einrichtung von Studiengängen zwischen zwei Universitäten muss formal abgesichert werden.

Allgemeine Informationen zur Entwicklung von Studiengängen finden Sie im Rahmen der Prozesslandkarte „[Studienprogramme entwickeln und überarbeiten](#)“ auf den Seiten des ZfQ. Für detaillierte Informationen zu Joint/Double Degree Studiengängen kontaktieren Sie bitte das Dezernat 2 für Studienangelegenheiten (Dezernatsleitung).

2.6. Inter-Institutional Agreement im Rahmen von ERASMUS+ (Mobilitätsvertrag)

Das Inter-Institutional Agreement (IIA) im Rahmen von ERASMUS+, regelt die Einzelheiten für den Austausch von Studierenden, Lehrenden und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen des EU Mobilitäts- und Finanzierungsprogramms in den Programmlinien KA 103 (Mobilitäten innerhalb der EU) und KA 107 (Mobilitäten mit Ländern außerhalb der EU). Alle IIAs werden im International Office vom Institutional Erasmus+ Coordinator der Universität Potsdam erstellt und verwaltet (Pia Kettmann, pia.kettmann@uni-potsdam.de). Erasmus+ Verträge in den Programmlinien (KA 2 Strategic Partnerships for Higher Education und KA3 Support for Policy Reform) werden hingegen durch das Dezernat 1 Planung, Statistik und Forschungsangelegenheiten betreut.

Ergänzend zur Regel zur Bindungswirkung von Verträgen, weisen wir darauf hin, dass aus der Unterzeichnung von ERASMUS+- Verträgen kein Automatismus zur Finanzierung, insb. der Lehraufenthalte für Dozentinnen und Dozenten hergeleitet werden kann.

Eine Finanzierung der Mobilitäten erfolgt unter der Voraussetzung der Verfügbarkeit der Mittel.

Für die Finanzierung gelten die spezifischen Regelungen der Nationalen Agenturen und der beteiligten

Universitäten.

Die Universität Potsdam stellt dazu auf den Seiten Campus International [Informationen zur Mobilität von Studierenden](#) und [Informationen zur Mobilität von Lehrenden mit ERASMUS+](#) zur Verfügung.

2.7. Zuwendungsverträge (ZWV)

Als Folge von Drittmittelanträgen regeln Zuwendungsverträge das Verhältnis der Universität Potsdam oder einer Unterstruktur zu einem Geldgeber auf der Grundlage eines bewilligten Projektantrages. In der Regel handelt es sich um Standardverträge, die vom Geldgeber vorgegeben werden und keinen Verhandlungsspielraum vorsehen.

ZWV können durch Nebenbestimmungen ergänzt werden. Zuwendungsverträge der Geldgeber Deutscher Akademischer Austauschdienst und Deutsch-Französische Hochschule werden im IO unterzeichnet.

2.8. Konsortialverträge

Konsortialverträge werden vorrangig im Rahmen von EU-Forschungsprogrammen notwendig. Sie können aber auch bei anderen EU-Programmen wie Projekten im Rahmen von ERASMUS+ u.a. eine Rolle spielen.

Ein Konsortialvertrag regelt die Zusammenarbeit der Partner in einem Konsortium (Fragen z.B. zu geistigem Eigentum, Publikationen und Managementstrukturen). Konsortialverträge werden in einigen Fällen von der Europäischen Kommission zwingend verlangt.

Angaben dazu finden sich im jeweiligen Ausschreibungstext.

Die Betreuung von Konsortialverträgen sowie von Erasmus+ Verträgen in den Programmlinien KA2 und KA3 erfolgt im Dezernat 1 für Planung, Statistik und Forschungsangelegenheiten.

VERFAHRENSPROZEDERE FÜR DIE FORMALISIERUNG INTERNATIONALER KOOPERATIONSVERTRÄGE

Partnerschaft auf Fakultätsebene

P-Präsident , VPI – Vizepräsident für Internationales,
IO - International Office, HSL - Hochschullehrende

Phasen	Verantwortlich	Mitwirkend	Information an	Bemerkung
Erklärung der Absicht, ein LoI, MoU oder einen Vertrag zu schließen	Dekan HSL		VPI IO	Muster liegen vor
Beratung	IO		Dekane	
Erstellung Vertragsentwurf	Dekan	IO HSL	HSL	
Prüfung	IO	D2-Juristin	Dekan	
Unterzeichnung	Dekan		VPI IO	
Archivierung	Dekan		Vertragskopie an IO	

Erklärung der Absicht, eine Partnerschaft auf Fakultätsebene zu schließen:

Für die Genehmigung und Unterzeichnung ist der Dekan⁵ zuständig.

Es wird empfohlen, der/dem im Dekanat zuständigen Mitarbeiterin/-er folgende Unterlagen vorzulegen:

- Ein kurzer Bericht mit der Erläuterung der bislang durchgeführten und zukünftig geplanten Aktivitäten.
- Den Entwurf eines mit dem ausländischen Kooperationspartner abgestimmten englischsprachigen Vertrages (englische Musterverträge sind über das International Office verfügbar)
- Eine kurze Beschreibung der Partnerhochschule mit Angabe der Kontaktadresse
- Ggf. eine Erläuterung zur finanziellen und personellen Situation bzgl. der Umsetzung der beabsichtigten Aktivitäten.

Beratung und Umsetzung:

Das International Office berät die Fakultäten bei der Vorbereitung, Durchführung und der Umsetzung der gemeinsam abgestimmten Vertragsziele- und Inhalte.

Es bietet zusätzlich Beratungen an zu Finanzierungsmöglichkeiten und stellt auf Anfrage Musterverträge in englischer Sprache zur Verfügung.

Prüfung und Unterzeichnung:

Nach erfolgter rechtlicher Prüfung durch das International Office sowie – falls erforderlich – formal-juristischer Prüfung des Vertragsentwurfes durch die Juristin des D2 und eventueller Rücksprache mit der Fakultät, wird der Vorgang an den Dekan zur Unterschrift vorgelegt.

Die Weiterleitung an den Vertragspartner obliegt der Fakultät.

Archivierung und Veröffentlichung:

Nach Eingang des unterzeichneten Vertrages verbleibt eine Kopie zur Archivierung und Pflege einer Datenbank beim International Office während die Fakultät das Original behält.

Die Verträge werden folgendermaßen veröffentlicht:

- Homepage der Universität „Campus International“ → Profil International
- In der Datenbank des [Hochschulkompasses](#) der HRK
- In der Potsdamer Universitätszeitung Portal

Pflege und Aktualisierung:

Bei Kündigung und Änderungen der Vertragsmodalitäten sind diese unverzüglich der Leiterin des International Office mitzuteilen.

⁵ Es liegt eine vom Präsidenten abgeleitete Zeichnungsbefugnis vor.

Partnerschaft auf Universitätsebene

P-Präsident , VPI – Vizepräsidentin für Internationales,
IO- International Office, HSL - Hochschullehrende,

Phasen	Verantwortlich	Mitwirkend	Information an	Bemerkung
Erklärung der Absicht, ein LoI, MoU oder einen Vertrag zu schließen	VPI	Dekane IO	P	Muster liegt vor
Beratung	IO		Dekan	
Umsetzung	IO	Dekane	HSL	
Prüfung	IO	D2-Juristin	VPI/Dekan	
Unterzeichnung	P oder VPI		Dekan	
Archivierung	IO		Referentin VPI	

Erklärung zur Absicht, ein MoU oder einen Vertrag zu schließen:

Auf Beschluss des Präsidiums vom 26.2.2015 werden Hochschulpartnerschaftsverträge nur noch mit Partnern in den Schwerpunktreionen gemäß Internationalisierungsstrategie geschlossen. Für die Genehmigung und Unterzeichnung eines Vertrages ist das Präsidium zuständig. Über die Leiterin des International Office sind dem VPI folgende Unterlagen einzureichen:

- Ein kurzer Bericht mit der Erläuterung der bislang durchgeführten und zukünftig geplanten Aktivitäten.
- Erläuterung, inwieweit die beabsichtigte Partnerschaft in die Strategie der Universität Potsdam passt
- Der Entwurf eines mit dem ausländischen Kooperationspartner abgestimmten englischsprachigen Vertrages
- Eine kurze Beschreibung der Partnerhochschule mit Angabe der Kontaktadresse

Beratung und Vertragsentwurf:

Das International Office begleitet, unterstützt und berät die Fakultäten, Fächer und Institute bei der Vorbereitung eines Vertrags, der auf Universitätsebene geschlossen werden soll.

Es bietet zusätzlich Beratung zu Finanzierungsmöglichkeiten an und stellt auf Anfrage Musterverträge in englischer Sprache zur Verfügung.

Prüfung und Unterzeichnung:

Nach erfolgter rechtlicher Prüfung durch das International Office und die Juristin des D2 sowie – falls erforderlich – zusätzlicher Prüfung des Vertragsentwurfes durch das Justizariat wird der Vorgang über den VPI dem P zur Unterschrift vorgelegt.

Die Weiterleitung an den Vertragspartner obliegt dem International Office.

Archivierung und Veröffentlichung:

Nach Rücksendung des Vertrages verbleibt das Original zur Archivierung und Einarbeitung in die Datenbank beim International Office.

Die Verträge werden folgendermaßen veröffentlicht:

- Homepage der Universität „Campus International“ → Profil International
- In der Datenbank des [Hochschulkompasses](#) der HRK
- In der Potsdamer Universitätszeitung Portal

Pflege und Aktualisierung:

Das IO ist für die Verwaltung und Aktualisierung von Verträgen auf Universitätsebene verantwortlich.